

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 28.11.2019 die folgende

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ermittelt.

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Babenhausen, den 28.11.2019

Joachim Knoke

Bürgermeister

